



Sozialvorschriften im Straßenverkehr für Handwerksbetriebe

Gesundheitsschutz und Verkehrssicherheit erhöhen und zugleich
Bußgelder vermeiden.

Eine Information für Fahrerinnen und Fahrer



© Bernhard Rudersdorf



Arbeitsgemeinschaft
der Hessischen Hand-
werkskammern

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 100851
35338 Gießen
Tel. 0641-303-0
pressestelle@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.de

Diese Information vermittelt Fahrerinnen und Fahrern in kompakter Form einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden gesetzlichen Regelungen im Rechtsbereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im Arbeitszeitrecht, um die eigene Gesundheit zu schützen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und gleichzeitig Bußgelder auf Grund von Regelverstößen bei Verkehrs- und Betriebskontrollen zu vermeiden.



Digitales Kontrollgerät (Bild © Siemens VDO)

1. Wann muss ich die Regelungen des Fahrpersonalrechts beachten?

Immer dann (immer bedeutet auch bei einmaligen Fahrten unter diesen Voraussetzungen), wenn ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination (Fahrzeug mit Anhänger) eine der nachfolgenden drei Möglichkeiten erfüllt:

- ❖ die zulässige Höchstmasse/Gesamtgewicht (zHM) ist größer als 7,5 t
oder
- ❖ die zHM ist größer als 3,5 t und das Fahrzeug fährt in einem Umkreis von mehr als 100 km vom Standort des Unternehmens
oder
- ❖ die zHM ist größer als 2,8 t und wird von Fahrerinnen und Fahrern geführt, bei denen das Lenken die überwiegende Haupttätigkeit darstellt (z.B. reine Auslieferungsfahrten)
und
- ❖ das Fahrzeug jeweils zum gewerblichen Gütertransport eingesetzt wird.

Zum gewerblichen Gütertransport zählt auch die Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die Fahrende zur zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen.

Bei einer zHM zwischen 2,8 t und 3,5 t sind lediglich persönliche Kontrollbücher gemäß der Fahrpersonalverordnung (FPersV) zu führen.

 Hat das Fahrzeug aber ein Kontrollgerät eingebaut, **muss** dies zwingend benutzt werden.

Nachfolgend ein Muster eines ausgefüllten Tageskontrollblattes. Der Unternehmer muss das Tageskontrollblatt aufbewahren.

Name, Vorname u. Anschrift des Fahrers <i>Mustermann, Paul Alleestr. 7 65589 Hadamar</i>																																																																																
2. Amtliches Kennzeichen des (der) Fahrzeug(e)s <i>LM - PM 17</i>	1. Tageskontrollblatt Nr. 16	3. Tag und Datum <i>Dienstag, 29.3.16</i>																																																																														
<table border="1"> <tr> <td>4. <input type="checkbox"/></td> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td> </tr> <tr> <td>5. <input type="checkbox"/></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>6. <input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>4. <input type="checkbox"/></td> <td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td> </tr> <tr> <td>5. <input type="checkbox"/></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>6. <input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>			4. <input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	5. <input type="checkbox"/>													6. <input checked="" type="checkbox"/>													4. <input type="checkbox"/>	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	5. <input type="checkbox"/>													6. <input checked="" type="checkbox"/>												
4. <input type="checkbox"/>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																				
5. <input type="checkbox"/>																																																																																
6. <input checked="" type="checkbox"/>																																																																																
4. <input type="checkbox"/>	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24																																																																				
5. <input type="checkbox"/>																																																																																
6. <input checked="" type="checkbox"/>																																																																																
7. Ort der Fahraufnahme <i>Hadamar</i>		8. Ort der Fahrtbeendigung <i>Hadamar</i>																																																																														
9. Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs einschließlich Anhänger <i>3,0 t</i>		Stundenzahl																																																																														
10. Kilometerstand bei Fahrtende <i>167437</i> km	4. <input type="checkbox"/>	<i>15,5</i>																																																																														
bei Fahrtbeginn <i>161114</i> km	5. <input type="checkbox"/>	<i>7,75</i>																																																																														
Gesamtfahrstrecke: <i>377</i> km	6. <input checked="" type="checkbox"/>	<i>0,75</i>																																																																														
Bemerkungen und Unterschrift <i>Mustermann</i>		<i>24,-</i>																																																																														
Erläuterungen: 4 = Ruhezeiten und Lenkunterbrechungen 5 = Lenkzeiten 6 = Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft																																																																																

Der Gesetzgeber hat für die Handwerksbetriebe umfangreiche Ausnahmeregelungen erlassen, indem Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen ≤ 7,5 t zHM von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen sind, wenn diese in einem Umkreis von 100 km um den Standort des Unternehmens verwendet werden und das Lenken nicht die Haupttätigkeit der Fahrenden darstellt.

Digitale Kontrollgeräte sind in diesem Fall mit folgender Einstellung zu betreiben „out“ bzw. „out of scope“. In analoge Kontrollgeräte wird keine Diagrammscheibe eingelegt, die Vortage sind nicht zu belegen.

Achtung: Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind bei Arbeitnehmern stets einzuhalten!

2. Welche Pflichten haben Fahrerinnen und Fahrer, wenn sie den Regelungen des Fahrpersonalrechts unterliegen?

2.1 Einhaltung der Lenk-, Ruhe-, und Arbeitszeiten sowie der Pausen

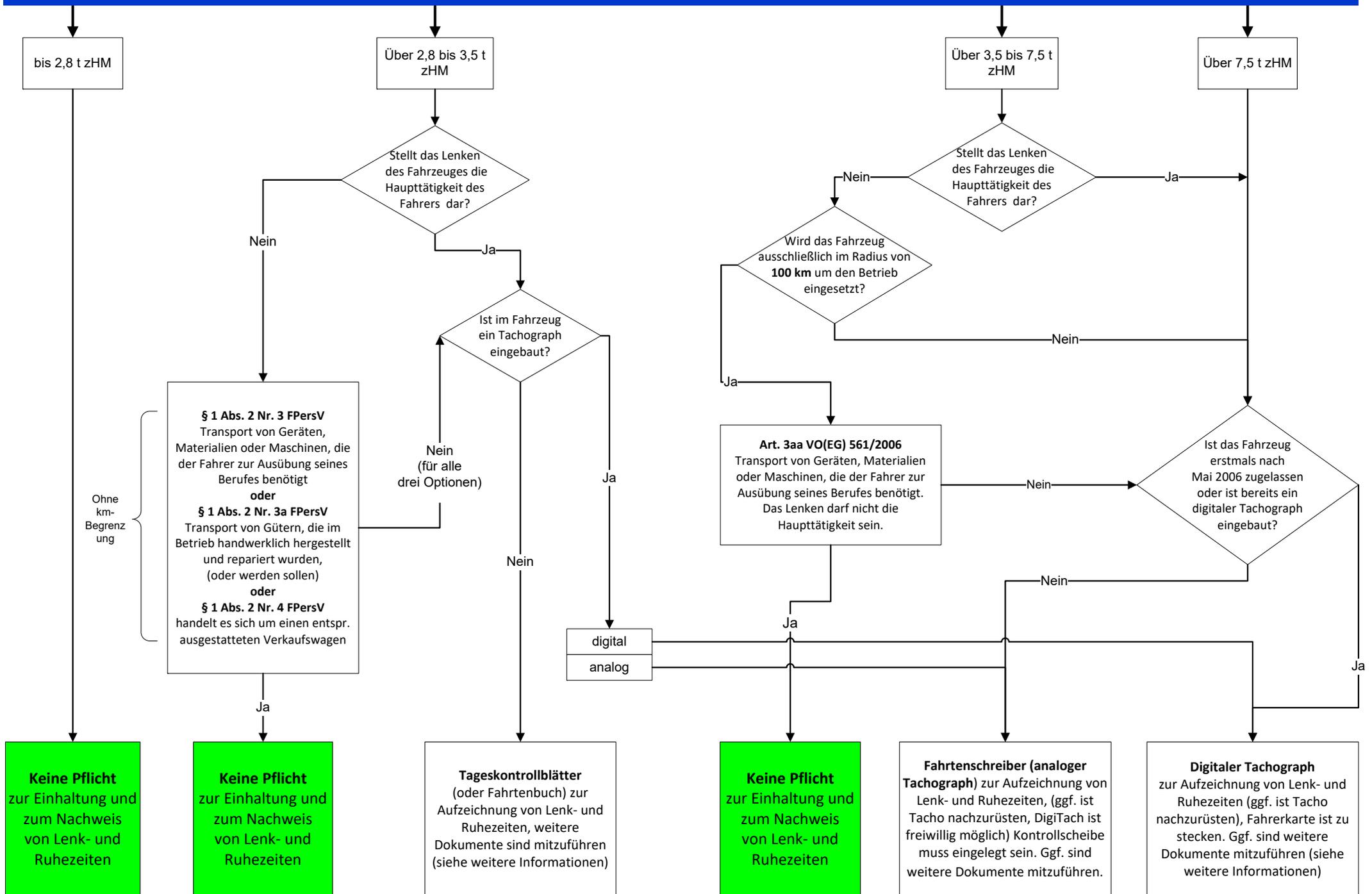
- ❖ tägliche Lenkzeit max. 9 Stunden, zweimal in der Woche max. 10 Std.
- ❖ wöchentliche Lenkzeit max. 56 Std.
- ❖ max. 90 Std. Gesamtlenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen.
- ❖ Einhaltung der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 561/2006 (i.d.R. 11 Std. täglich und 45 Std. Wochenruhezeit, welche in gewissen Grenzen reduziert werden können).
- ❖ Nach einer Lenkdauer von 4,5 Std. ist eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen. Diese kann durch eine Unterbrechung von 15 min, gefolgt von einer Unterbrechung von mind. 30 min, ersetzt werden (bevor 4,5 Std. Lenkzeit überschritten werden).

Die Lenk- und Ruhezeiten beziehen sich nicht auf den Kalendertag, sondern auf den Bezugszeitraum von 24 Stunden.

 Beginn Bezugszeitraum = Erste Tätigkeit nach ausreichender Ruhezeit bzw. Beginn der Arbeitsschicht.

Zulässige Höchstmasse (zHM) prüfen

→ wird ein Anhänger mitgeführt, ist dieser einzubeziehen



Anhand des auf der vorhergehenden Doppelseite abgebildeten Auswahl-
diagramms können Sie einfach nachvollziehen, ob Sie Tageskontrollblätter oder
ein Kontrollgerät verwenden müssen.

Im Falle dass Sie aus diesem Diagramm kein Ergebnis erhalten, wenden Sie
sich bitte an einen Ansprechpartner aus den Regierungspräsidien.

Hinweis:

Gemäß den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes beträgt die werk-
tägliche Höchstarbeitszeit 10 Std./Tag, wenn innerhalb von sechs
Monaten im Durchschnitt nicht mehr als 48 Std./Woche gearbeitet
wird (Lenkzeit = Arbeitszeit).

2.2 Betrieb von Kontrollgeräten oder Führen von Aufzeichnung

Gemäß den Vorschriften des Fahrpersonalrechts muss der Fahr-
zeugführer/die Fahrzeugführerin jederzeit bei Kontrollen den laufen-
den Tag sowie die 28 Vortage seiner Tätigkeit belegen können.

Dies kann er gewährleisten durch:

- ❖ Führen von Aufzeichnungen gemäß Anlage 1 der FPersV (bei
Fahrzeugen >2,8 – 3,5 t zHM).
 - ☞ Ist ein Kontrollgerät im Fahrzeug verbaut, ist dieses zwingend
zu benutzen.
- ❖ Verwendung von analogen oder digitalen Kontrollgeräten (bei
mehr als 3,5 t zHM muss ein Kontrollgerät eingebaut sein):
 - das Kontrollgerät muss immer in funktionsfähigem Zustand
sein. (Ausnahmen bei Betriebsstörungen siehe Artikel 33 VO
(EU) Nr. 165/2014).
 - geeignete und zugelassene Betriebsmaterialien müssen vor-
handen sein,

- und diese den Fahrerinnen und Fahrern von den Unternehmen
vor Abfahrt zur Verfügung gestellt werden (z.B. Diagramm-
scheiben, Druckerpapierrolle).

- ❖ Bescheinigungen über lenkfreie Tage mit sich führen, soweit
diese nicht im digitalen Kontrollgerät vor Fahrtantritt bzw. auf
der Rückseite des Schaublattes bei analogen Kontrollgeräten
dokumentiert sind.

Die Bescheinigungen gemäß § 20 FPersV müssen maschinen-
schriftlich durch das Unternehmen erstellt und von diesem und
der FahrerIn oder dem Fahrer vor Fahrtantritt handschriftlich
unterschrieben sein.

- ❖ Es ist darauf zu achten, dass die Zeitgruppen entsprechend der
durchgeführten Tätigkeiten jeweils richtig (mittels Zeitgruppen-
schalter am Kontrollgerät) dokumentiert werden.

Bei der Verwendung von **digitalen Kontrollgeräten** müssen Sie
zudem bei Fahrtantritt über eine gültige persönliche Fahrerkarte
verfügen. Fahrerkarten dürfen keinem Dritten zur Nutzung
überlassen werden. Die Fahrerkarte ist für jene, die ihren Wohnsitz
in Hessen haben, bei der TÜH Staatliche Technische Überwachung
Hessen zu beantragen.

Bei Beschädigung, Diebstahl oder Ver-
lust der Fahrerkarte darf die FahrerIn/
der Fahrer unter den Voraussetzungen
des Artikel 29 der VO (EU) Nr. 165/2014
maximal 15 Kalendertage ohne Fahrer-
karte fahren.



- ☞ Dies gilt jedoch nicht im Falle einer verspäteten Beantragung
einer neuen Fahrerkarte.

Bei analogen Kontrollgeräten müssen die Fahrenden zudem,

- ❖ vor Fahrtantritt das zugelassene (geeignet und unbeschädigt) Schaublatt vollständig beschriftet und in das Kontrollgerät einlegen.
 - ☞ Eine Entnahme des Schaublattes während des Betriebes ist ebenso wenig zulässig, wie das Überschreiben.
- ❖ nach Beendigung der Fahrt und Entnahme des Schaublattes sind die dann noch erforderlichen Eintragungen zu vervollständigen.
- ❖ Schaublätter, die über den mitführfähigen Zeitraum (28 Tage) hinausgehen, sind unverzüglich dem Unternehmen zur Prüfung und Aufbewahrung auszuhändigen.
 - ☞ Eine Aufbewahrung im Fahrzeug über den nachweispflichtigen Zeitraum hinaus ist unzulässig (und kostet ein Bußgeld).

Diese Verpflichtungen sind auch beim Einsatz von angemieteten Fahrzeugen zwingend zu beachten.

In der untenstehenden Tabelle können Sie auf einen Blick die wesentlichen Regelungen im Bezug auf die zulässige Höchstmasse nachlesen.

Zulässige Gesamtmasse		bis 2,8 t	über 2,8 t – 3,5 t	über 3,5 t
Rechtsgrundlagen		ArbZG	FahrgesV § 1 ArbZG	VO-EG 561/2006 § 21a ArbZG
Arbeitszeit Lenkzeit, Bereitschaft, Ladezeit, sonstige Arbeitszeit, Lenkzeitunterbrechung (ohne Pausen)		Die Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten werden durch das Arbeitszeitgesetz bestimmt	Die Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Pausen und Ruhezeiten werden durch die VO-EG 561/2006 bestimmt	
Tarifliche Regelung (z.B. Manteltarifvertrag für Güterverkehr etc.)		Abweichende Regelungen möglich		
Arbeitszeit (Lenkzeit)	täglich	8 Std. Verlängerung auf 10 Std. möglich, wenn innerhalb von 6 Mon. der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird	9 Std. Lenkzeit (2x wöchentlich 10 Lenkzeit) (Arbeitszeitverlängerung auf 6 x 10 Std. möglich, wenn innerhalb von 4 Monaten der Durchschnitt von 8 Std. nicht überschritten wird)	
	wöchentlich	48 Std.	56 Std. Lenkzeit	
	Doppelwoche	-	90 Std. Lenkzeit	
Pause (Lenkzeitunterbrechung)		nach 6 Std. Arbeitszeit 30 min über 9 Std. Arbeitszeit 45 min (Aufteilung in 15 min Pausen möglich)	nach 4,5 Std. Lenkzeit mindestens 45 min (Aufteilung nur in 2 Blöcke möglich: Zuerst mindestens 15 min und dann mindestens 30 min .)	
Tagesruhezeit	1 Fahrer	11 Std. (Verkürzung auf 10 Std., Ausgleich innerhalb 4 Wochen)	11 Std. innerhalb jedes 24-Std.-Zeitraumes (Verkürzung 3x pro Woche auf 9 Std.). 12 Std. bei Aufteilung der Tagesruhezeit in 2 Abschnitte (der letzte muss 9 Std. betragen, ein weiterer mindestens 3 Std.)	
	2 Fahrer		9 Std. innerhalb jedes 30-Std.-Zeitraumes.	
Wochenruhezeit nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen		-	45 Std. (Alle zwei Wochen Verkürzung auf 24 Std. möglich. Ausgleich spätestens am Ende der dritten Woche.)	
Arbeitszeitzachweise		Bei Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (Dokumentation durch Unternehmer)	- Tageskontrollblätter, - Fahrtenschreiber oder - Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät (wenn ein Kontrollgerät eingebaut ist, muss es auch verwendet werden)	Schaublätter mit dem EG-Kontrollgerät oder Fahrerkarte für das Digitale Kontrollgerät
Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (z.B. Urlaub, Krank)		-	Die Bescheinigung ist erforderlich, wenn für die vorausgegangenen 28 Kalendertage kein Tätigkeitsnachweis vorgelegt werden kann. Handschriftlich ausgefüllte Bescheinigungen sind nicht zulässig!	
Mitzuführende Arbeitszeitzachweise		-	Laufender Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage sind mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	
Aufbewahrung		2 Jahre	1 Jahr	1 Jahr

Sollten sie detailliertere Informationen benötigen oder besondere Fragestellungen haben, können sie sich gerne an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner wenden.

Regierungspräsidium Gießen

www.rp-giessen.hessen.de

Fachzentrum für Sozialvorschriften im
Straßenverkehr
65589 Hadamar, Gymnasiumstr. 4
Tel.: (0641) 303-8600

✉ arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de

35390 Gießen, Liebigstr. 14-16
Tel.: (0641) 303-0

✉ arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de



Regierungspräsidium Gießen



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit und Ge-
sundheitsförderung

Bierstädter Str.45 · 65189 Wiesbaden
Tel. (0611) 136-169, Fax 136-8169

✉ info@handwerk-hessen.de

www.arbeitssicherheit-hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

64283 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1 - 3
Tel.: (06151) 12-4001

✉ arbeitsschutz@rpdh.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

www.rp-kassel.hessen.de

34117 Kassel, Am Alten Stadtschloss 1

Besucheranschrift:

Leuschnerstr. 71, 34134 Kassel
Tel.: (0561) 106-2788

✉ arbeitsschutz@rpkh.hessen.de

IMPRESSUM

Regierungspräsidium Gießen
Öffentlichkeitsarbeit

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Tel. (0641) 303-0

www.rp-giessen.hessen.de

pressestelle@rpgi.hessen.de

Redaktion: Dr. Robert Sandner,
Michael Thutewohl

Gestaltung: Bernhard Rudersdorf

Fotos Titelseite:

Lieferwagen - © th-photo - Fotolia.com

Personal - © autofocus67 - Fotolia.com

Tacho - © lassedesignen - Fotolia.com

Stand: Oktober 2023

Kontakt: robert.sandner@rpgi.hessen.de

Bestellung/Download dieses Faliblattes unter

www.rp-giessen.hessen.de

Interesse an einer
Karriere im RP?

Alle Infos gibt es hier:



rp-giessen.
hessen.de



ARBEITSWELT
HESSEN

innovativ · sozial · nachhaltig